

B13

Titel Recht auf Betriebsversammlungen für Gewerkschaften

AntragstellerInnen Sachsen-Anhalt

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Recht auf Betriebsversammlungen für Gewerkschaften

1 In Betrieben ohne Betriebsrat fallen die Rechte aus Paragraph 43 des Betriebsverfassungsgesetzes (regelmä-
2 ßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen) an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft.

3

4 **Begründung**

5 Leider gibt es derzeit in vielen Betrieben immer noch keinen Betriebsrat. Mit Abnahme der Beliebtheit
6 von Printmedien wird es zunehmend schwieriger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte
7 ausreichend informieren zu können. Auch die eigene Recherche nach Information der Betroffenen ist
8 erfahrungsgemäß häufig auf ein Minimum beschränkt.

9

10 Hier besteht ein dringender Bedarf der gezielteren Aufklärung durch die Gewerkschaft, ohne hinderliche Bar-
11 rieren und Umwege durch vorab entstehende Benachteiligungen.

12

13 Doch die Gewerkschaften sind benachteiligt. Im Gegensatz zu den Arbeitgeberverbänden, die nur dem Ge-
14 schäftsführer Informationen zur Verfügung stellen brauchen, müssen Gewerkschaften möglichst alle Beschäf-
15 tigten im Betrieb informieren, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte aufzuklären und
16 ihre Rechte durchsetzen zu können.